

► Schadenersatz

VW-Dieselfälle im Fokus einer gütlichen Einigung

| Zwar haben VW und die Verbraucherzentrale (Bundesverband) mitgeteilt, dass die Vergleichsverhandlungen zur Musterfeststellungsklage formell als gescheitert anzusehen sind. Trotzdem ist eine Einigung oder jedenfalls eine einseitige Klaglosstellung durch die VW AG nicht ausgeschlossen. |

Wer sich zulässig zur Musterfeststellungsklage registriert hat und die Vergleichsbedingungen erfüllt, soll einen Abfindungsbetrag erhalten. Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, wie viele zulässige Registrierungen es gibt (wohl zwischen 400.000 und 470.000). Die VW AG will etwa 830 Millionen EUR zur Verfügung stellen, um Einmalbeträge zwischen 1.350 EUR und 6.257 EUR in Abhängigkeit von Alter und Fahrleistung als Abfindung zu zahlen. Sie hat eine Internetseite eingerichtet (<https://vergleich.volkswagen.de/de.html>). Dort wird eine Einmalzahlung für folgende Musterkläger ab Ende März 2020 angeboten:

- Der Anspruchsteller hat einen von der Dieselformatik betroffenen Volkswagen mit dem Motor EA 189 erworben.
- Er hat sich zur Musterfeststellungsklage im Klageregister angemeldet.
- Er hatte beim Erwerb des Fahrzeugs seinen Wohnsitz in Deutschland.
- Das Fahrzeug wurde vor dem 1.1.16 gekauft.
- Der Anspruchsteller ist aktuell privater Eigentümer des Fahrzeugs.

MERKE | Diese Kriterien werden auch wichtig sein, wenn Vergleichsabschlüsse in den noch mehr als 35.000 anhängigen Klageverfahren erzielt werden sollen.

► Mietpreisbremse

Keine Eilentscheidung des BVerfG vor Gesetzesbeschluss

| Ein Eilantrag gegen den Berliner Mietendeckel ist unzulässig, so lange nicht das Abgeordnetenhaus abschließend beraten und beschlossen hat. |

Mit dieser Begründung hat das BVerfG (13.2.20, 1 BvQ 12/20) einen Antrag mehrerer Vermieter als unzulässig zurückgewiesen, die erreichen wollten, dass eine Verletzung bestimmter Auskunftspflichten und das Überschreiten von Höchstmieten nach dem Gesetzentwurf zunächst nach dem Inkrafttreten nicht als Ordnungswidrigkeiten angesehen werden. Richte sich ein Eilantrag gegen ein Gesetz vor seiner Verkündung, setze die Zulässigkeit, so das BVerfG, stets voraus, dass der Inhalt des Gesetzes feststehe und seine Verkündung unmittelbar bevorsteht. Das war im konkreten Fall nicht gegeben (Veröffentlichung im Amtsblatt: 22.2.20, Inkrafttreten: 23.2.20: www.iww.de/s3353).

MERKE | Will der Vermieter also die Offenlage seiner bisherigen Mietverträge im Rahmen der Auskunftspflicht vermeiden und auch nicht auf Mieteinnahmen jenseits der Höchstgrenzen verzichten, muss er den richtigen Zeitpunkt für seine Verfassungsbeschwerde abwarten. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt oder eine Übergangsfrist existiert in der eine solcher Eilantrag gestellt werden könnte.

Diese Musterkläger können eine Abfindung erhalten

Auch für anhängige Verfahren wichtig



DOWNLOAD
www.iww.de/s3353

Das müssen Vermieter beachten